

Die Seehausstraße liegt im Flurbereinigungsgebiet Teil B und wird der Gemeinde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens als Straßenland übertragen. Nach der Eigentumsübertragung soll dann die hergestellte Verkehrsfläche gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen - in der zurzeit geltenden Fassung – als Gemeindestraße gewidmet werden. Ziel ist es, die verkehrliche Erschließung der Gebäude entlang der Seehausstraße sicherzustellen.

Die Seehausstraße soll gemeinsam mit der Straße „Zum Waldfrieden“ und der Friedensstraße– vorbehaltlich der abgeschlossenen Besitzeinweisung am 15.11.2019– dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Hierzu verweise ich auf die Beschlussvorlage BV/073/19.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Marienheide.

- Anlage:
  - Auszug aus dem Flurbereinigungsgebiet Teil B
  - Lageplan: Seehausstraße